

13.05.92

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Zinsbesteuerung
(Zinsabschlaggesetz)

Punkt 17 a der 642. Sitzung des Bundesrates am 15. Mai 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art.5 (Erbschaft- und Schenkungssteuergesetz)

Artikel 5 Nr.1 wird wie folgt gefaßt:

"1. In § 13 Abs.1 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:

"1a. „Kapitalvermögen im Sinne des § 110 Abs.1 Nr.1, Nr.2 Satz 1 und Nr.3 Satz 1 des Bewertungsgesetzes beim Erwerb von Todes wegen, soweit der Wert insgesamt 100.000 Deutsche Mark nicht übersteigt. Sind an einem Erbfall mehrere Erwerber (§ 3) beteiligt, ist für jeden Erwerber ein seinem Anteil am gesamten übergegangenen Kapitalvermögen entsprechender Teilbetrag von 100.000 DM maßgebend.“

- 2 -

Ausgeliefert am 13. MAI 1992

Begründung:

- a) Nach dem Regierungsentwurf wurde der Freibetrag nur dem Erben gewährt. Vermächtnisnehmer, Pflichtteilsberechtigte, Erbersatzanspruchsberechtigte und sonstige Erwerber im Sinne des § 3 ErbStG wären nicht begünstigt. Damit würden gerade wesentliche und typische Anwendungsfälle ohne erkennbaren sachlichen Grund von der Begünstigung ausgeschlossen. Durch die Formulierung "beim Erwerb von Todes wegen" werden auch diese Erwerber in die Begünstigung einbezogen.
- b) Sind an einem Erbfall mehrere beteiligt, soll nach dem Regierungsentwurf der Freibetrag nur entsprechend dem Anteil jedes einzelnen Erben am gesamten Nachlaß aufgeteilt werden. Sachgerecht wäre es aber, den Freibetrag entsprechend dem Anteil jedes Erwerbers am Kapitalvermögen aufzuteilen. Auf diese Weise wird die volle Wirksamkeit des Freibetrags gewährleistet, ohne daß es andererseits zu einer Vervielfachung des Freibetrags kommt.

Wie im Regierungsentwurf bleiben Schenkungen unter Lebenden ausgenommen.